



Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen  
und Regierungsstatthalter

[www.be.ch/regierungsstatthalter](http://www.be.ch/regierungsstatthalter)

# Praxisleitfaden Erbrecht<sup>1</sup> für die Notarinnen und Notare

## 1. Anordnung des Inventars

### Steuerinventar

Ein Steuerinventar wird errichtet, wenn eine im Kanton Bern unbeschränkt steuerpflichtige Person stirbt. Ein Steuerinventar wird nicht aufgenommen, wenn eine Person stirbt, die zur Zeit des Todes von der öffentlichen Sozialhilfe unterstützt wurde oder wenn die verstorbene Person unter vormundschaftlicher Massnahme stand und eine Schlussrechnung über das ganze Vermögen abgelegt wird.

Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter verzichtet auf die Errichtung eines Inventars, wenn offenkundig ist, dass die verstorbene Person und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte zusammen kein oder ein Rohvermögen von weniger als Fr. 100'000.- besessen haben, sofern

- die verstorbene Person keine Vorempfänge ausgerichtet hat und
- klare Vermögensverhältnisse vorliegen.

Ist auf dem Siegelungsprotokoll eine Notarin oder ein Notar aufgeführt, wird diese Urkundsperson mit der Aufnahme des Steuerinventars beauftragt.

Falls auf dem Siegelungsprotokoll keine solche aufgeführt ist, werden die Erbinnen und Erben aufgefordert innert 10 Tagen eine Notarin oder einen Notar zu bestimmen. Geht kein Vorschlag ein oder gehen unterschiedliche Vorschläge ein, bestimmt der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin die Urkundsperson.

### Rohvermögen Fr. 100'000.00

Der Saldo per Todestag ist massgebend. Schulden werden nicht berücksichtigt. Rückkaufswerte von Versicherungen sind einzurechnen. Versicherungen aus gebundener Vorsorge (2. Säule, Säule 3a und Freizügigkeitskonti) gehören nicht zum Rohvermögen. Überschreitet das Rohvermögen Fr. 100'000.00, ist ein Steuerinventar anzuordnen (strikte Handhabung).

### Nutzniessungsvermögen

Es kann davon ausgegangen werden, dass Nutzniessungen an Liegenschaften ordnungsgemäss gemeldet und steuerlich abgerechnet wurden.

Das **Nutzniessungsvermögen von Liegenschaften** ist deshalb für den Entscheid über die Anordnung eines Steuerinventars nicht zu berücksichtigen.

<sup>1</sup> In diesem Dokument sind die durch die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter beschlossenen Praxisvereinheitlichungen bei einzelnen erbrechtlichen Fragestellungen dargestellt

## Vorempfänge

- Liegenschaften** Vorempfänge an Liegenschaften werden bei der Berechnung des Rohvermögens nicht berücksichtigt.
- andere Vermögenswerte**
- **Vorempfang vor dem 01. Januar 2006**  
Vorempfänge vor dem 01. Januar 2006<sup>2</sup> werden nicht berücksichtigt, wenn diese ordnungsgemäss gemeldet und ggf. steuerlich abgerechnet wurden.
  - **Vorempfang nach dem 01. Januar 2006**  
Vorempfänge an direkte Nachkommen, Ehepartnerin oder -partner werden nicht berücksichtigt. Vorempfänge an weitere Personen werden nicht berücksichtigt, wenn diese ordnungsgemäss gemeldet und ggf. steuerlich abgerechnet sind.

## Handhabung bei aufeinanderfolgenden Todesfällen von Ehegatten

Beim Tod des zweitversterbenden Ehegatten kann auf ein Steuerinventar verzichtet werden, wenn für den vorverstorbenen Ehepartner ein Inventar – eine öffentliche Urkunde – angeordnet wurde, falls

- a) die Todesfälle nicht mehr als ein Jahr auseinanderliegen;
- b) weiterhin klare Vermögensverhältnisse vorliegen;
- c) sich die Vermögensverhältnisse nach dem Tod des vorverstorbenen Ehepartners nicht wesentlich verändert haben und
- d) die gleichen Erbinnen und Erben involviert sind.

## Anzahl Exemplare

Die Urkundsperson reicht das Steuerinventar in zweifacher Ausführung (Kopien) mit den Original-Siegelungsakten dem Regierungsstatthalteramt ein. Die eingereichten Unterlagen werden der Steuerverwaltung, Erbschafts- und Schenkungssteuern, weitergeleitet.

## 2. Erbschaftsinventar

Ein Erbschaftsinventar wird aufgenommen, wenn

- eine Erbin oder ein Erbe minderjährig ist und unter Vormundschaft steht oder unter Vormundschaft zu stellen ist;
- der Vater oder die Mutter gestorben ist und unmündige Kinder vorhanden sind;
- eine Erbin oder ein Erbe dauernd ohne Vertretung abwesend ist<sup>3</sup>;
- eine Erbin, ein Erbe oder die KESB die Inventaraufnahme verlangt;
- eine Erbin oder ein Erbe unter umfassender Beistandschaft<sup>4</sup> steht oder darunter zu stellen ist;
- in einem Testament oder in einem Erbvertrag eine Vor- oder Nacherbeneinsetzung vorgesehen ist.

Es liegt in der Kompetenz und Verantwortung der Gemeinde, über die Inventaraufnahme zu entscheiden (sie kann z.B. von der Anordnung eines Erbschaftsinventars absehen, wenn das Gesuch offensichtlich verspätet ist oder wenn die Erbschaft von allen ausgeschlagen wurde).

<sup>2</sup> Revision Steuergesetzgebung: Unentgeltliche Zuwendungen unter Ehegatten sowie an Nachkommen, Stief- oder Pflegekinder sind steuerfrei.

<sup>3</sup> Für die Abwesenheit vorausgesetzt ist die länger dauernde Unerreichbarkeit. Als «erreichbar» gelten in der Regel Personen in den Ländern auf der Liste der Post-Broschüre Versenden – International S. 6 (Albanien, Andorra, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Färöer, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Grönland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien (Republik), Monaco, Montenegro (Republik), Niederlande, Norwegen, Nordmazedonien, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Serbien, Republik Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vatikan, Zypern). Auch wenn Erbinnen und Erben mittels Vollmacht eine Vertretung in der Schweiz bestellen, ist kein Erbschaftsinventar nötig.

<sup>4</sup> andere Beistandschaften nicht.

### **Fristverlängerung bei Antrag um Erbschaftsinventar**

Hat die Gemeinde innert der 3-monatigen Ausschlagungsfrist (Art. 567 ZGB) ein Erbschaftsinventar angeordnet, so beginnt die Frist zur Ausschlagung für alle Erbinnen und Erben mit dem Tag, an dem die Behörde ihnen über den Abschluss des Inventars Kenntnis gegeben hat (Art. 568 ZGB). **Folglich „verlängert“ sich die dreimonatige Ausschlagungsfrist für alle Erbinnen und Erben**, für welche die allgemeine Ausschlagungsfrist nach Art. 567 ZGB im Zeitpunkt des Beginns (d.h. des Begehrens bzw. der Anordnung von Amtes wegen) der Inventaraufnahme noch nicht abgelaufen ist. Ordnet die Gemeinde das Erbschaftsinventar erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist an, ist eine Verlängerung der Ausschlagungsfrist möglich.

### **Mitteilung Ausschlagungsfrist**

Es besteht keine gesetzliche Regelung, wonach das Regierungsstatthalteramt die Erbinnen und Erben über den Beginn und die Dauer der Ausschlagungsfrist informieren muss. Die Ausschlagungsfrist beim Erbschaftsinventar beginnt demnach mit der Eröffnung des Inventars an die Erbinnen und Erben durch die Notarin oder den Notar zu laufen.

### **Anzahl Exemplare**

Die Urkundsperson hat das Erbschaftsinventar in zweifacher Ausführung (Kopien) mit den Original-Siegelungsakten dem Regierungsstatthalteramt einzureichen. Die eingereichten Unterlagen werden der Steuerverwaltung, weitergeleitet. Der Gemeindebehörde, welche das Erbschaftsinventar angeordnet hat, ist ebenfalls eine Kopie des Erbschaftsinventars zuzustellen.

### 3. Öffentliches Inventar

In der nachfolgenden Darstellung ist der durch die Geschäftsleitung der Regierungsratshalterinnen und Regierungsratshalter beschlossene Prozess im öffentlichen Inventar dargestellt. Die relevanten Prozessschritte für die Notarinnen und Notare sind mit roter Schrift herausgehoben.

Prozessablauf	Prozessbeschreibung	Grundlage
<pre> graph TD     A([Prüfung Gesuch um ein öffentliches Inventar]) --&gt; B{Anordnung öffentl. Inventar?}     B -- nein --&gt; A     B -- ja --&gt; C[Verarbeitung der Eingaben]     C --&gt; D[Eingang Inventar]     D --&gt; E[Frist zur Annahme/ Ausschlagung]     E --&gt; F[Erklärung der Erben]     F --&gt; G[Rechnungsstellung an Notar]     G --&gt; H[Unterlagen an Steuerverwaltung, Erbschafts- und Schenkungssteuer]     H --&gt; I([Archivierung])     I --&gt; J[Prüfen Steuerinventar/ Erbschaftsinventar]     J --&gt; A         </pre>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Form: analog Ausschlagung</li> <li>- Frist: 1 Monat</li> <li>- Befugnis: Erben (gesetzliche und eingesetzte Erben)</li> <li>- Angabe Notar und Massaverwalter</li> <li>- Können wir das Gesuch nicht bewilligen, gewähren wir den Erben vor der Ablehnung das rechtliche Gehör.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfügung erstellen (<b>Frist für Inventar 2 Monate ab Rechtskraft, Empfehlung: in evidence 3 Monate hinterlegen, dass dann der Mahnlauf folgt</b>)</li> <li>- Eingabeverzeichnis vorbereiten</li> </ul> <p style="color: red;"><b>Publikation Rechnungsruf durch Notar abwarten (Notar muss RSTA Kopie der Publikation zustellen, falls keine Mitteilung eingeht, bei Notar anfragen)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Datumsstempel und Eingabenummer auf Eingabe, scannen und in evidence importieren</li> <li>- Eingabeverzeichnis ergänzen</li> <li>- <b>Nach Ablauf Eingabefrist: Eingabeverzeichnis und Original-eingaben an Notar</b></li> </ul> <p style="color: red;"><b>Nach Inventarabschluss:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Auflage durch Notar mit Information an Erben und RSTA</b></li> <li>- <b>Ausfertigung (bereinigtes) Inventar inkl. Beilagen und 2 Kopien an RSTA</b></li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitteilung über Inventarabschluss (inkl. Kommunikation Höhe Massaverwalterhonorar) und 1 Monat Frist zur Annahme / Ausschlagung an Erben durch RSTA</li> <li>- Je nach Erklärung neues Verfahren starten<sup>1</sup>.</li> </ul> <p>Brief mit Mitteilung über Annahme / Ausschlagung inkl. 2 Kopien des Inventars an Steuerverwaltung, Erbschafts- und Schenkungssteuer</p> <p><small>1 - Überweisung an Gericht - amtliche Liquidation</small></p>	<p>Art. 580 ZGB, InV</p> <p>Art. 581 ff. ZGB, Art. 63 ff EG ZGB, InV</p> <p>Art. 582 ff. ZGB, Art. 68 EG ZGB, InV</p> <p>Art. 584 ff. ZGB, Art. 42 InV</p> <p>Art. 43 InV</p> <p>Art. 587 ZGB, Art. 43 InV</p> <p>Art. 588 ZGB</p> <p>Art. 46 InV und Anhang 9 Ziff. 4.10 GebV</p> <p>Art. 43 Abs. 2 InV</p>

## **Die Massaverwalterin / der Massaverwalter**

Zur Durchführung des öffentlichen Inventars ernennt die Regierungsstatthalterin bzw. der Regierungsstatthalter mit dessen Anordnung eine Massaverwalterin oder einen Massaverwalter, welche/r die Rechte und Pflichten eines Beistands hat. Zu den Aufgaben der Massaverwalterin bzw. des Massaverwalters gehört die Aufsicht über die Durchführung des Inventars. Sie bzw. er hat ebenfalls über Beanstandungen der Erbinnen und Erben zu entscheiden.<sup>5</sup>

Folglich ist es nicht möglich, dass die Inventarnotarin bzw. der Inventarnotar und die Massaverwalterin bzw. der Massaverwalter ein und dieselbe Person sind. An die Massaverwalterin bzw. den Massaverwalter werden grundsätzlich keine besonderen Qualifikationen (Notar, Anwalt, Treuhänder, o.ä.) gestellt. Ob die als Massaverwalter vorgeschlagene Person geeignet ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Aufgaben gegenüber der Inventarnotarin bzw. dem Inventarnotar ist davon auszugehen, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Inventarnotarin oder des Inventarnotars nicht als Massaverwalterin ernannt werden kann.

## **Entschädigung Massaverwalterin / Massaverwalter**

Die Massaverwalterin, der Massaverwalter reicht dem Regierungsstatthalteramt einen Bericht inkl. Rechnung ein. Diese Unterlagen müssen nicht genehmigt werden. Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kommuniziert das Massaverwalterhonorar und setzt diese auf Begehren fest.<sup>6</sup> Bei Notariaten ist für die Honorarhöhe Art. 3a der Verordnung über die Notariatsgebühren massgebend.

## **Verlustscheine festhalten**

Die Verlustscheine gemäss Betreuungsauszug sind im Inventar aufzuführen bzw. als Beilage zu erklären. Dies auch aus dem Grund, dass das Inventar die Erbinnen und Erben umfassend über die Vermögenssituation der Erblasserin / des Erblassers ins Bild setzen soll.

## **Publikation der Auflage durch Notarin / Notar**

Eine (einmalige) öffentliche Publikation über die Auflage des Inventars ist zu empfehlen. In Fällen, in welchen wenige Gläubiger beteiligt sind (2-3), kann ausnahmsweise auf die Publikation verzichtet werden.

## **Anzahl Exemplare und Belege**

Es ist dem Regierungsstatthalteramt eine Ausfertigung des öffentlichen Inventars inkl. Beilagen sowie zwei Kopien des öffentlichen Inventars für die Steuerverwaltung einzureichen (ohne Beilagen). Die Belege des öffentlichen Inventars (Originale) sind, soweit sie erstellt werden, samt Inhaltsverzeichnis und zusammen mit dem Inventar zu einem stabilen Einband zu vereinigen und nach Ablauf der Auflagefrist dem Regierungsstatthalteramt zu überweisen (vgl. Anhang).

## **Mitteilung Ausschlagungsfrist**

Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter fordert jede erbberechtigte Person unverzüglich nach Erhalt des Inventars auf, innert Monatsfrist seit Erhalt des Schreibens des Regierungsstatthalteramts die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft zu erklären<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> Art. 64 EG ZGB.

<sup>6</sup> Art. 48 InV

<sup>7</sup> Art. 43 Abs. 1 InV

#### 4. Weitere erbrechtliche Fragestellungen

##### Umgang mit Verfügungen von Todes wegen

Es ist wichtig, dass das Regierungsstatthalteramt über den Inhalt der letztwilligen Verfügungen informiert ist. So können allfällige Unklarheiten in Bezug auf die Erbenstellung vermieden werden und die zuständige Behörde kann von Beginn an die richtige Inventarart anordnen.

##### – Erbfälle mit Verzicht auf ein Inventar

Testamente und Erbverträge sind dem Regierungsstatthalteramt **nach der Eröffnung** durch das Eröffnungsorgan (Notarin / Notar oder Gemeinde) in Kopie zuzustellen<sup>8</sup>. Der Ablauf der Einsprachefrist muss nicht abgewartet werden. Das Schreiben bezüglich des Verzichts auf ein Inventar wird erst nach Erhalt der Verfügung von Todes wegen an die vermutlichen Erben (gesetzliche und/oder allenfalls eingesetzte Erben) verschickt. Liegt dem Siegelungsprotokoll eine Kopie der Verfügung von Todes wegen bei, ist die Eröffnung der Urkunde nur abzuwarten, wenn die gesetzliche Erbfolge abgeändert wurde.

##### – Erbfälle mit Inventar

Testamente und Erbverträge sind dem Regierungsstatthalteramt **nach der Eröffnung** durch das Eröffnungsorgan (Notarin/Notar oder Gemeinde) in Kopie zuzustellen. Auf Wunsch des Regierungsstatthalteramtes ist eine Kopie des Testaments oder Erbvertrags auch bereits vorher zuzustellen. Die Verfügung i.S. Anordnung Steuerinventar wird jedoch in der Regel bereits vor der Eröffnung an die vermutlichen Erben gemäss Siegelungsprotokoll verschickt. Falls sich nach Erhalt der Verfügung von Todes wegen herausstellt, dass im Testament/Erbvertrag weitere Personen begünstigt werden oder ein Erbschaftsinventar erforderlich ist (z.B. eingesetzte Erben oder Erben stehen unter umfassender Beistandschaft), sind die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Bei Vorliegen eines Testaments oder eines Erbvertrags muss demnach die Gemeinde, bzw. die Notarin / der Notar reagieren und das Regierungsstatthalteramt darüber in Kenntnis setzen. Das Regierungsstatthalteramt prüft anhand dieser Unterlagen, wem die Inventarverfügung zu eröffnen ist.

##### Auskunftspflicht der Erben und Erben

Dritte, die Vermögenswerte der Erblasserin oder des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben oder denen gegenüber der Erblasserin oder der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche gehabt haben, sind verpflichtet, der für die Siegelung zuständigen Behörde, der Inventarnotarin oder dem Inventarnotar auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen<sup>9</sup>. Der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin kann bei Verletzung dieser Pflicht eine Busse bis zu Fr. 1'000.-, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 10'000.- verfügen<sup>10</sup>.

##### Fristverlängerung zur Einreichung des Inventars

Auf **vorgängiges begründetes Gesuch** hin werden maximal **drei** Fristverlängerungen gewährt. Bei öffentlichen Inventaren werden Fristverlängerungen nur mit Zurückhaltung genehmigt. Steuer- und Erbschaftsinventare müssen in der Regel **innerhalb eines Jahres** abgeschlossen sein. Muss die Urkundsperson im gleichen Fall mehrfach gemahnt werden, erfolgt nach vorgängigem Hinweis in der Regel eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde.

<sup>8</sup> Die Zustellung der Verfügungen von Todes wegen durch den Notar im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ist möglich und auch ohne gesetzliche Grundlage bereits Praxis in vielen Verwaltungskreisen.

<sup>9</sup> Art. 213 StG, Art. 22 ff. InV.

<sup>10</sup> Art. 216 StG.

## **5. Erbschaftsausschlagungen**

### **Kompetenz zur Feststellung, ob fristgerecht und vorbehaltlos ausgeschlagen wurde**

Das Regierungsstatthalteramt nimmt die Ausschlagungen entgegen und registriert den Eingang. Grundsätzlich hat das Regierungsstatthalteramt nicht zu prüfen, ob Ausschlagungen fristgerecht zugestellt wurden. Schlagen alle nächsten gesetzlichen Erbinnen und Erben aus, wird das Regionalgericht gebeten, die konkursamtliche Liquidation anzuordnen. In Fällen mit nicht fristgerecht zugestellten Ausschlagungen wird das Regionalgericht schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt.

### **Information über Erbgang an nachrückende Erbinnen und Erben**

Werden dem Regierungsstatthalteramt nachfolgende Erbinnen oder Erben gemeldet, erhalten diese nach Ablauf der Ausschlagungsfrist für die nächsten gesetzlichen Erbinnen und Erben gegebenenfalls ein Nachberufungsschreiben und eine Kopie des Inventarverzichts. Ansonsten trifft das Regierungsstatthalteramt keine weiteren Abklärungen. Die dreimonatige Ausschlagungsfrist beginnt mit Erhalt des Schreibens des Regierungsstatthalteramts.

Nimmt eine Notarin oder ein Notar ein Inventar auf, klären diese ab, ob es nachrückende Erbinnen und Erben gibt und benachrichtigen diese sinnvollerweise. Ist das Inventar bereits abgeschlossen, erfolgt die Orientierung der nachrückenden Erbinnen und Erben durch das Regierungsstatthalteramt. Dieses stellt dem Notariat eine Kopie der Bescheinigung und der Ausschlagungserklärung zu.

### **Form der Ausschlagung / Ausschlagung zu Gunsten einer Mit- oder Nacherbin / eines Mit- oder Nacherben**

Die Ausschlagung muss mündlich oder schriftlich erklärt werden (Beweisform). Die telefonische Ausschlagung der Erbschaft ist in der Regel zufolge fehlender Identifikation nicht möglich. Ein E-Mail mit Ausweiskopie ist dagegen häufig ausreichend. Die Ausschlagung zu Gunsten einer Person, die nicht von Gesetzes wegen ohnehin an die Stelle des Ausschlagenden tritt (i.d.R. Nachkommen, ev. auch Angehörige der nächsten Parentel), ist nicht möglich, da die Ausschlagung damit nicht mehr vorbehaltlos ist. Hingegen ist die Ausschlagung zu registrieren. Die Ausschlagenden sollten aber auf die rechtliche Problematik hingewiesen werden. Die Ausschlagenden können ausserdem verlangen, dass das Regierungsstatthalteramt den auf sie folgenden Erbinnen und Erben vor Einleitung der konkursamtlichen Liquidation eine Frist von einem Monat zur Annahme der Erbschaft setzt (Art. 575 ZGB).

Weitere Fragen beantwortet Ihnen das örtlich zuständige Regierungsstatthalteramt gerne.

## **Anhang zum Praxisleitfaden Erbrecht für die Notarinnen und Notare**

### **Checkliste einzureichende Unterlagen im öffentlichen Inventar**

Es ist dem Regierungsstatthalteramt eine Ausfertigung des öffentlichen Inventars inkl. Beilagen sowie 2 Kopien des öffentlichen Inventars für die Steuerverwaltung einzureichen (ohne Beilagen).

Die folgenden Belege des öffentlichen Inventars (Originale) sind, soweit sie erstellt werden, samt Inhaltsverzeichnis und zusammen mit dem Inventar zu einem stabilen Einband zu vereinigen und nach Ablauf der Auflagefrist dem Regierungsstatthalteramt zu überweisen:

- Eingabenverzeichnis und Eingaben, eingestellt nach den amtlichen Verzeichnis-Nummern
- gegebenenfalls bereits eingegangene Erbschaftsannahme-Erklärungen
- Todesmitteilung
- Siegelungsakten
- Entsigelungs-Zeugnis
- Gesuch und Verfügung um Anordnung des öffentlichen Inventars
- Gesuch und Verfügung um Verlängerung der Abschlussfrist gemäss Art. 65 EG ZGB
- Gesuch und Verfügung um Verlängerung der Überlegungsfrist gemäss Art. 587 Abs. 2 ZGB
- Gesuch und Verfügung um Weiterführung des Geschäftes gemäss Art. 67 EG ZGB
- Gesuch und Verfügung um Versteigerung oder freihändigen Verkauf von Fahrnisgegenständen gemäss Art. 66 EG ZGB
- Abschrift des Rechnungsrufes
- Abschrift der letztwilligen Verfügung
- Rechnung der Notarin / des Notars
- Korrespondenz und Verschiedenes

Der Bericht der Massaverwalterin / des Massaverwalters (inkl. Honorarnote) ist ebenfalls beizulegen.